

Nr. 12 **Allgemeines Rundschreiben  
Straßenbau Nr. 29/2020**  
**Sachgebiet 02.0: Planung und  
Entwurf**  
**Sachgebiet 17.0: Haushalts-  
angelegenheiten**

StB 25/722.2/4-4/3363207  
Bonn, den 23. Dezember 2020

**Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder**

**Fernstraßen-Bundesamt**

**Die Autobahn GmbH des Bundes**

**DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH**

**ausschließlich per E-Mail**

nachrichtlich per E-Mail:  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

**Betreff: Fortschreibung der Anweisung zur  
Kostenermittlung und zur Veranschla-  
gung von Straßenbaumaßnahmen,  
Ausgabe 2014 (AKVS 2014)**

**Bezug:** Meine Allgemeinen Rundschreiben (ARS)  
Nr. 9/2015 vom 07.04.2015, StB  
14/7131.4/40/2398032 und Nr. 03/2020  
vom 07.02.2020, StB 25/722.2/4-4/3262165

Die mit ARS 9/2015 eingeführte Anweisung zur Kosten-  
ermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaß-  
nahmen (AKVS 2014) wurde von einer Bund/Länder-Ar-  
beitsgruppe auf Basis ihrer Erfahrungsberichte bei der  
Anwendung der AKVS überprüft.

Mit ARS 03/2020 wurde auf dieser Basis bereits der Kos-  
tenberechnungskatalog (KBK, Anlage 2 der AKVS 2014)  
fortgeschrieben. Alle weiteren Anmerkungen und Verbes-  
serungsvorschläge in den Erfahrungsberichten zeigen,  
dass es bei den Anweisungen – neben der Einarbeitung  
des neuen KBK in die Anlagen der AKVS – überwiegend  
der Klarstellung bzw. Erläuterung innerhalb des Textteils  
bedarf.

Wesentliche Klarstellungen bzw. Erläuterungen sind

- die Möglichkeit der mehrfachen Verwendung von  
Leistungsbeschreibungen (z. B. verschiedene Bord-  
steinformen, Rinnen), unterschieden mittels der Be-  
gründung,
- der Hinweis auf prozentuale oder pauschale (*neu*)  
Kostenteilungsschlüssel,
- die Hinweise zu korrektem Runden bei Kostenbe-  
rechnungen und der möglichen Rundungsdifferenz  
bei der Bauloseinteilung,
- die Klarstellung der Definition für eine Veranschla-  
gung sowie der Gesamtkosten zur Veranschlagung  
im Straßenbauplan (nur Kosten Bund) einschließlich  
neuem Formblatt (Anlage 13),
- die Nummerierung von Bauwerken und Telematikein-  
richtungen,
- die Aufspaltung des Kapitel 3.2 in 3.2 und 3.3 (analog  
zu Kapitel 2),
- kleinere Änderungen in den Formblättern (Bezeich-  
nung „Variante“, Verzicht auf Kenngröße Baukosten/  
km bei Bauwerksentwürfen, neuer Kopftext bei An-  
lage 12).

Bedingt durch die umfangreiche Verzahnung von Textteil,  
KBK und weiteren Formularen bzw. Beispielen müssen  
fast alle Anlagen ausgetauscht werden. Die Anlagen 4.3  
sowie 9.1 bis 9.3 mit Beispielen zu Kostenberechnung,  
Bau- und Finanzierungsablauf zur Haushaltseinstellung

sowie baubegleitendem Projektcontrolling wurden zudem mit aktuellen Einheitspreisen fortgeschrieben.

Zusätzlich wird mit der neuen AKVS-Ausgabe der Gründung der Autobahn GmbH des Bundes und der damit verbundenen strukturellen Änderungen der Prozesse Rechnung getragen.

Da der Bund bei der Planungssteuerung der Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung die Ausführung der Autobahn GmbH des Bundes überträgt und Maßnahmen in Bundesverwaltung nicht mehr im Straßenbauplan veranschlagt werden, gelten die in der AKVS 2014, Ausgabe 11/2020 festgelegten Vorlage- und Veranschlagungsgrenzen für die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung ausdrücklich nicht.

Die wesentlichen Änderungen der AKVS sind in einer Tabelle zusammengefasst, welche über die Homepage des BMVI zum Download zur Verfügung gestellt wird.

Die Fortschreibung der AKVS 2014, Ausgabe 11/2020 gebe ich hiermit bekannt und bitte, sie für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Von Ihrem Einführungserlass bitte ich, mir eine Kopie zu übersenden. Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren wird.

Die AKVS und alle Anlagen stehen auf der Internetseite des BMVI ([www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)) im Bereich des Handbuchs „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014, Ausgabe 11/2020)“ zum kostenlosen Download bereit. Ferner besteht für die Länder die Möglichkeit, die Synopse zu den Erfahrungen bei der Anwendung der AKVS 2014 per E-Mail bei [ref-stb25@bmvi.bund.de](mailto:ref-stb25@bmvi.bund.de) anzufordern.

Die im Rahmen des ITKo für Bund und finanziell beteiligte Länder programmierte Software elK€<sup>®</sup> berücksichtigt die Änderungen bereits.

Da der neue KBK in die Ausgabe 11/2020 der AKVS integriert wurde, hebe ich meine Allgemeinen Rundschreiben (ARS)

Nr. 9/2015 vom 07.04.2015, StB 14/7131.4/40/2398032 und Nr. 03/2020 vom 07.02.2020, StB 25/722.2/4-4/3262165

hiermit auf.

Bundesministerium für  
Verkehr und digitale Infrastruktur  
Im Auftrag  
Gerhard Rühmkorf

(VkBfI. 2021 S. 26)